

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Die Bürgermeisterin

Vorlage Nr.: 090/2014

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: FB I Innere Verwaltung/ Finanzen	Datum: 13.03.2014
Bearbeiter: Angelika Bierstedt	Wahlperiode 2009 - 2014

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen			
Ortschaftsrat Hüselitz			
Ortschaftsrat Lüderitz			
Ortschaftsrat Windberge			
Ortschaftsrat Demker			
Hauptausschuss	23.04.2014		
Stadtrat	07.05.2014		

Betreff: Beschluss - Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2014		
EUR	Produkt 55210		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen: Satzung

Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal

Siegel

Begründung:

Mit der Bildung der Einheitsgemeinde 2010 wurde anhand von Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes eine Satzung zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ beschlossen.

Ein Beitragspflichtiger hat erst Widerspruch, dann Klage gegen den Bescheid eingereicht.

Nachdem das Verwaltungsgericht ein Urteil gefällt hat, wurde die Satzung überarbeitet.

Aufgezeigte Unzulässigkeiten sollten damit ausgeräumt sein.

Die Änderungssatzungen sind ordnungsgemäß per Stadtratsbeschluss sowie öffentlicher Bekanntmachungen wirksam geworden.

Damit war, nach anwaltlicher Beratung, der Weg geebnet, um Berufung gegen das Urteil einlegen zu können.

Dies ist erfolgt.

Mit Schriftsatz vom 05.12.2013 wurde die Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt abgelehnt.

Da alle Satzungen der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung gleichlautend waren, erfolgt eine Anpassung.

Zur Herstellung einer gesetzeskonformen Satzung wird die o.g. Satzung neu, rückwirkend ab dem 01.01.2010, als Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

Bierstedt
Fachbereich I